

Streitwert und Gerichtskosten in Ehesachen

Durch die VO betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (FamRechts-ÜbertrVO) vom 21. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 588) wurde eine — weit über die nach § 627 b ZPO gegebene Möglichkeit hinausgehende — neue Verfahrensverbinding geschaffen, durch die gleichzeitig mit der Klage in einer Ehesache über Unterhaltsklagen eines Ehegatten oder der ehelichen Kinder sowie über Anträge hinsichtlich der Sorgerechtsregelung und der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat entschieden werden kann. Diese neue Möglichkeit der Verfahrensverbinding brachte auf dem Gebiet des Kostenrechts einige Neuerungen und Schwierigkeiten mit sich, mit denen Richter und Kostensachbearbeiter immer noch nicht völlig vertraut sind. Deshalb soll hier im Zusammenhang die Feststellung des Streitwertes und die Berechnung der Gerichtskosten in Ehesachen behandelt werden.

§ 11 GKG ist durch § 8 Abs. 5 der 1. DVO zur FamRechts-ÜbertrVO vom 17. Mai 1949 (ZVOBl. S. 325) dahingehend abgeändert worden, daß einerseits der Streitwert der Ehesachen abweichend vom Regelwert (2000 DM) auf mindestens 500 DM festgesetzt werden kann und daß andererseits die Streitwerte der mit der Ehesache verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche mit dem Streitwert der Ehesache zusammengerechnet werden müssen.

Für die Feststellung des Streitwertes und die Berechnung der Gerichtskosten ist es wichtig, ob von der Möglichkeit der Verfahrensverbinding nach § 2 Abs. 1 und 2 FamRechts-ÜbertrVO durch Stellung schriftlicher oder mündlicher Anträge (in den Terminen) Gebrauch gemacht wurde oder ob derartige Ansprüche im Eheprozeß nur vergleichsweise mit erledigt worden sind, ohne daß im Laufe des Verfahrens dahingehende Anträge gestellt wurden.

Beim „verbundenen Verfahren“ liegt der Schwerpunkt auf dem Verfahrensbegriff. Das Verfahren beginnt mit einem auf die Durchsetzung des Anspruchs gerichteten Antrag. Fehlt ein solcher Antrag, der von jeder Partei schriftlich oder im Termin mündlich gestellt werden kann, so ist kein Verfahren anhängig. Es entsteht somit keine Verfahrensverbinding im Sinne der § 2 Abs. 1 und 2 FamRechts-ÜbertrVO und § 11 GKG.

Wird mit einer Eheklage ein Unterhaltsanspruch verbunden, so muß zum Streitwert der Ehesache der Streitwert für Unterhaltsansprüche, d. h. der Jahresbetrag der Unterhaltsrente ohne Berücksichtigung der etwa daneben geltend gemachten Unterhaltsrückstände (vgl. OG in NJ 1952 S. 319) oder bei Unterhaltsgewährungen auf kürzere Zeit (unter einem Jahr) der Gesamtbetrag des geforderten Unterhalts (§ 10 Abs. 2 GKG), hinzugerechnet werden. Diese Regelung trifft auch dann zu, wenn mehrere Personen (z. B. Ehefrau und Kinder) Unterhalt fordern. In diesem Fall ist die gesamte Unterhaltsforderung nach der im Antrag benannten Höhe ohne Rücksicht auf die tatsächlich getroffene Entscheidung Grundlage der Streitwertberechnung.

Als Beispiel soll folgender Fall angeführt werden: Die Ehefrau klagt gegen den Ehemann auf Scheidung und verlangt gleichzeitig durch verbundene Unterhaltsklage für sich monatlich 100 DM und für 2 Kinder monatlich je 50 DM Unterhalt. Der Streitwert der Ehesache beträgt (festgesetzt) 1500 DM, der des Unterhalts 2400 DM [(12 X 100 DM) + (12 X 50 DM) X 2]. Der Streitwert des gesamten Verfahrens beträgt demnach 3900 DM.

Die Berechnung der Gerichtskosten erfolgt nach den Gebührenvorschriften des GKG (§§ 8, 20 GKG) nach den zusammengerechneten Streitwerten. Jedoch ist hierbei zu beachten, inwieweit die möglichen Gebühren auch tatsächlich für alle oder nur für einzelne der miteinander verbundenen Verfahren entstanden sind.

Ist z. B. mit einer Ehesache, deren Streitwert auf 2000 DM festgelegt ist, eine Unterhaltsklage mit einem Streitwert (Jahresbetrag) von 1200 DM verbunden, so können sich verschiedene Möglichkeiten ergeben. Einige

dieser Möglichkeiten sollen durch die nachfolgenden Beispiele erläutert werden.

1. Beispiel: Es wird über das Vorbringen in der Ehesache und in der Unterhaltssache verhandelt, Beweis erhoben und durch Urteil entschieden. Es entstehen dadurch Prozeßgebühr, Beweisgebühr und Urteilsgebühr nach einem Streitwert von 3200 DM.

2. Beispiel: Es wird über das Vorbringen in der Ehesache und in der Unterhaltssache zwar verhandelt und durch Urteil entschieden, jedoch ist Beweis nur über das Vorbringen in der Ehesache erhoben worden. Es stehen daher:

- a) Prozeßgebühr nach einem Wert von 3200 DM
- b) Beweisgebühr nach einem Wert von 2000 DM
- c) Urteilsgebühr nach einem Wert von 3200 DM.

3. Beispiel: Es wird über das Vorbringen in der Ehesache und der Unterhaltssache verhandelt und Beweis erhoben, jedoch nur über die Anträge in der Ehesache durch Urteil entschieden. Über den Unterhaltsanspruch vergleichen sich die Parteien nach der Beweisaufnahme. Es entstehen folgende Gebühren:

- a) Prozeßgebühr nach einem Wert von 3200 DM
- b) Beweisgebühr nach einem Wert von 2000 DM
- c) Urteilsgebühr nach einem Wert von 2000 DM.

Die Beweisgebühr für die Beweisaufnahme in der Unterhaltssache fällt nach § 23 GKG fort.

4. Beispiel: Es wird über das Vorbringen in der Ehesache und in der Unterhaltssache verhandelt. Beweis wird nur über das Vorbringen in der Ehesache erhoben. Die Unterhaltsklage wird nach streitiger Verhandlung über den Unterhaltsanspruch zurückgenommen. Über den Ehestreit wird durch Urteil entschieden, während der Ehemann sich vergleichsweise zur monatlichen Unterhaltszahlung von 50 DM verpflichtet. Es entstehen folgende Gebühren:

- a) Prozeßgebühr nach einem Wert von 3200 DM
- b) Beweisgebühr nach einem Wert von 2000 DM
- c) Urteilsgebühr nach einem Wert von 2000 DM
- d) Vergleichsgebühr nach einem Wert von 600 DM.

Die Vergleichsgebühr entsteht deshalb, weil nach Rücknahme der Unterhaltsklage ein Vergleichsabschluß über Unterhaltsansprüche über den Wert des Streitgegenstandes (hier ist nur noch die Ehesache anhängig gewesen) hinausgehend erfolgte.

Für das nach § 2 Abs. 2 FamRechts-ÜbertrVO mit der Ehesache verbundene Sorgerechtsverfahren (§§ 74, 75 EheG) sind nach wie vor die Vorschriften der Kostenordnung maßgebend. Der Streitwert des Sorgerechtsverfahrens (§ 24 Abs. 2 KostO) beträgt regelmäßig 3000 DM, mindestens jedoch 200 DM. Für die Entscheidung über das Sorgerecht ist eine volle Gebühr nach §§ 26, '88 KostO nur zu erheben, wenn der Wert des Kindesvermögens im Einzelfalle 5000 DM übersteigt (§ 89 KostO), d. h. in der Praxis wird das Verfahren fast immer gebührenfrei sein. Wird aber eine Gebühr erhoben, so gilt sie das gesamte Verfahren von der Antragstellung bis zur Entscheidung ab.

Nach § 2 Abs. 2 der AO über Gerichtskosten im Beschlußverfahren vom 1. Oktober 1953 (ZBl. S. 533), die auch für ein mit einer Ehesache verbundenes Beschlußverfahren Anwendung findet, bestimmt sich der Streitwert für das Hausratsverfahren (6. DVO zum EheG 38 vom 21. Oktober 1944 — RGBl. I S. 256), soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach dem einjährigen Mietwert der Wohnung, soweit er den Hausrat betrifft, nach dem gegenwärtigen Zeitwert des Hausrats (Festsetzung nach § 3 ZPO). Für das gesamte Verfahren über die Teilung der Ehwohnung und des Hausrates — von der Antragstellung bis zur Entscheidung durch Gerichtsbeschluß — wird eine volle Gebühr nach § 8 GKG erhoben (§ 2 Abs. 1 der AO über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren). Wird der Antrag vor Tätigwerden des Gerichts zurückgenommen, so wird keine Gebühr angesetzt. Erfolgt die Antragsrücknahme erst, nachdem